

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Gesetzesänderung: Gleichstellung auch für Richterinnen und Richter

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I. Änderung des Geltungsbereichs

Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Richterinnen und Richter sowie zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte unabhängig von der Rechtsform der Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1, in der sie beschäftigt sind.“

Artikel II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

In drei Entscheidungen vom 17. Oktober 2019 erklärte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg das Landesgleichstellungsgesetz von Berlin bei Richterinnen für nicht anwendbar (Az.:4 B 22.17; 4 B 23.17; 4 B 35.17). Die Folge dieser Entscheidungen ist, dass bei der Besetzung von Stellen für Richterinnen nur noch die Personalvertretung und nicht länger die Gleichstellungsbeauftragten zuständig sind. Dadurch sinkt die Transparenz bei Stellenvergaben und Beförderungen der Richterinnen. Ebenso fehlen konkrete Ansprechpartner bei vermuteter Benachteiligung. Die Senatsverwaltung für Justiz und Antidiskriminierung hält in diesen Fällen zwar die Beteiligung der Personalvertretung für angemessen¹, jedoch nicht die der Gesamtfrauenvertreterin. Dabei sind das Landesgleichstellungsgesetz und Personalvertretungsrecht in ihrer Struktur ähnlich, aber nicht parallel. Unterschiedliche Rechtsprechung führt dabei zu Rechtsunsicherheiten, die „nicht selten zur Folge haben, dass ‚Frauenvertreterinnen‘ gar nicht erst von ihren Widerspruchs- und Klagerechten Gebrauch machen“².

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, der LINKEN und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus 2016 heißt es: „Die Koalition wird sich dafür einsetzen, dass Frauen und Männer in allen Beschäftigungsbereichen und auf allen Ebenen gleichberechtigte Chancen haben und dass der Anteil von Frauen in Führungsfunktionen und Aufsichtsräten auf mindestens 50 Prozent gesteigert wird.“ Um diese Gleichberechtigung herzustellen muss der Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes auch auf Richterinnen und Richter ausgeweitet werden. Der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungs- und Gleichberechtigungsanspruch aus Artikel 3 GG und Artikel 10 Berliner Verfassung und die Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG sind zu beachten und durchzusetzen.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Richterinnen und Richter des Landes Berlin folgt das Berliner Landesgleichstellungsgesetz den Regelungen anderer Gleichstellungs- bzw. Gleichberechtigungsgesetze der Länder und des Bundes. Sowohl der Bund als auch die Bundesländer haben offensichtlich keine Bedenken gegen die Einbeziehung der Richterinnen und Richter, auch nicht in Ansehung der besonderen Rechtsstellung. Diese Regelungen sind Vorbild für den neuen § 1 Absatz 2, der hinsichtlich des personellen Geltungsbereiches mehr Klarheit schafft, indem er diesen Aspekt der Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes explizit ausführt.

Berlin, den 3. Dezember 2019

Czaja, Dr. Jasper-Winter, Krestel
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin

¹ <https://taz.de/Urteil-zu-Gleichstellung!/5631634/>

² Hillermann, Keine Gleichstellung für Richter*innen in Berlin?!, JuWissBlog Nr. 97/2019 v. 7.11.2019, <https://www.juwiss.de/97-2019/>